

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeits-
geräten**

1.20

Seite - 1 -

Satzung der Stadt Preetz**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von
Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. I. des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 66), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.06.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereinsheimen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Preetz zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

- a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
- d) Musikautomaten.

(3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2**Steuerschuldverhältnis**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.



**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeits-
geräten**

1.20

Seite - 2 -

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spielgerätes. Halterin oder Halter ist die- oder derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen oder Halter sind Gesamtschuldner/innen.

(2) Für die Steuerschuld haftet jede/r zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete/r.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- c) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die in § 5 Abs. 1 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind. Die Halterin oder der Halter hat auf Verlangen der Stadt Preetz durch ein technisches Gutachten zu belegen, dass die Zählwerke manipulationssicher sind.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

- | | |
|---|----------|
| a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, die mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgerüstet sind | 18 v.H. |
| b) je angefangenem Kalendermonat bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, die nicht mit einem manipulations-sicherem Zählwerk ausgerüstet sind | 170,00 € |
| c) je angefangenem Kalendermonat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten | 100,00 € |



**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeits-
geräten**

1.20

Seite - 3 -

- | | | |
|---------------------------------|--|----------|
| d) | je angefangenem Kalendermonat bei Geräten mit kriegs- und gewaltverherrlichenden Spielen und Darstellung sexueller Handlungen | 400,00 € |
|
 | | |
| 2. an anderen Aufstellungsorten | | |
| a) | bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, die mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgerüstet sind | 18 v.H. |
| b) | je angefangenem Kalendermonat bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, die nicht mit einem manipulations-sicherem Zählwerk ausgerüstet sind | 110,00 € |
| c) | je angefangenem Kalendermonat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten | 45,00 € |
| d) | je angefangenem Kalendermonat bei Geräten mit kriegs- und gewaltverherrlichenden Spielen und Darstellung sexueller Handlungen | 400,00 € |

Die festgesetzten vom Hundert Sätze beziehen sich auf die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Bei Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(2) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

§ 6

Besteuerungsverfahren

(1) Die Halterin oder der Halter hat – vorbehaltlich des § 7 – bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit, abzugeben, in der sie oder er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

(2) Abweichend von Abs.1 kann die Halterin oder der Halter im Einvernehmen mit der Stadt bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit, abgeben, in der sie oder er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresergebnisse zu leisten, deren Höhe von der Stadt festzusetzen ist. Sofern kein Vorjahresergebnis vorliegt, kann

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeits-
geräten**

1.20

Seite - 4 -

der Vorauszahlungsbetrag von der Stadt nach Schätzwerten festgesetzt werden. Die Vorauszahlungsbeträge sind jeweils zum Monatsende zur Zahlung fällig. Nachzahlungen bzw. Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungszeitraumes auszugleichen.

(3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Die Steueranmeldung muss von der Halterin oder dem Halter bzw. deren Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(5) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk gilt für den Kalendermonat (Steueranmeldezeitraum) folgende Modifikation:

- a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.
- b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 2 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

§ 7**Besteuerungsverfahren für zurückliegende Zeiträume**

Für die Zeit ab 01.01.1997 ist von der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch der nach dieser Zeit mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen. Die oder der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihr oder ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zugrunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen des § 6 gelten hierfür entsprechend.

§ 8**Melde- und Anzeigepflichten**

(1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steuer-



**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeits-
geräten**

1.20

Seite - 5 -

anmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 8 Abs. 1 mitzuteilen.

(3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 8 Abs. 1 und 2 ist auch die oder der unmittelbare Besitzerin oder Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

(4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den § 6 Abs. 1 und 5 und § 8 Abs. 1 und 2 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

(5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Preetz ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume während der Öffnungszeiten zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Stadt Preetz zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 8



**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeits-
geräten**

1.20

Seite - 6 -

zuwiderhandelt.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der oder des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Preetz zulässig.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1997 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Preetz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 29.09.1993, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragsatzung vom 18.10.2001. Für die Zeit bis zum 31.12.1996 bleibt die bisherige Satzung in Kraft. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Preetz, den 29.06.2006

Wolfgang Schneider
Bürgermeister

- 1. Änderungssatzung vom 06.11.2013 (Inkrafttreten am 01.01.2014) eingearbeitet.**
- 2. Änderungssatzung vom 19.04.2018 (Inkrafttreten am 01.06.2018) eingearbeitet.**
- 3. Änderungssatzung vom 11.12.2019 (Inkrafttreten am 01.01.2020) eingearbeitet.**